

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzell A.-Rh. Mit dem Inkrafttreten des interkantonalen Konkordates für wohnörtliche Unterstützung auf 1. April 1920 fällt auch die seinerzeit zwischen 19 Gemeinden des Kantons abgeschlossene, dem Kantonsrat am 27. Februar 1915 vorgelegte interkommunale Vereinbarung betreffend die Notunterstützung von eigenen Bürgern und andern Kantonsbürgern dahin und greifen wieder die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung (Bürgerprinzip) Platz.

St.

Bern. Den Forderungen des Kreisschreibens der bernischen Justizdirektion vom Juni 1917 betreffend die Aufsicht über die Pflegefinder (siehe „Armenpfleger“ 1917 Seite 54), die nicht auf einem gemeindlichen oder dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege stehen, ist bereits in vielen Gemeinden, ja sogar in ganzen Amtsbezirken Folge gegeben worden, nachdem diese Angelegenheit in den sog. Amtssammlungen zur Erörterung gekommen ist. Diese Sammlungen sind vorgesehen und vorgeschrieben in den Paragraphen 66 und 67 des bernischen Armengesetzes, worin darüber folgende Bestimmungen stehen: Die Amtssammlung besteht in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirks, von denen der eine als Vertreter der Armenpflege der dauernd, der andere als Vertreter der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten aus der Zahl der stimmberechtigten Bürger durch den Gemeinderat gewählt wird, ferner aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden. Die Amtssammlung tritt unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters ordentlichweise alle zwei Jahre zusammen zum Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden, zur Beratung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen, zu Anträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen, sowie zur Begutachtung von Fragen, welche ihr von oben Behörden vorgelegt werden.

Die Frage der Aufsicht über die Pflegefinder in der oben angegebenen Beschränkung gehört unstreitig zu den bedeutungsvollsten Themen, die seit Jahren vor das Forum der Amtssammlungen gebracht worden sind. Zur Erleichterung der Lösung der an die Vormundschaftsbehörden ganz neu herangetretenen Aufgabe, in Ausführung der Forderungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Teil des Armenpolizeigesetzes hat die bernische Justizdirektion zum genannten Kreisschreiben vom 27. Juni 1917 auch einen Entwurf zu einem Reglement für die Pflegefinderaufsicht an die zuständigen Behörden beigegeben, das die Ausarbeitung des Pflichtenheftes für die gewählten oder noch zu bestellenden Funktionäre für die Amtsvormundschaft wesentlich erleichtert und wofür Behörden sowohl wie die Amtsvormünder ihr besten Dank wissen.

Neber den Abschnitt II des Entwurfsreglements, „Die Organe der Pflegefinderaufsicht“, mögen hier einige Auszüge gestattet sein. Die Aufsicht über die Pflegefinder wird dem Amtsvormund übertragen. Diesem der Vormundschaftsbehörde gegenüber verantwortlichen Leiter werden je nach der Größe und den Verhältnissen des Gemeindewesens bzw. des Vormundschaftskreises Hülfskräfte beigegeben, d. h. es kommen hier ständige Fürsorgerinnen und Bureauangestellte in Betracht. Zur Mitwirkung werden ferner Frauen und Töchter herbeigezogen, die sich zu freiwilliger Fürsorgetätigkeit bereit erklären und sich hiefür eignen.

Ganz neu, wenigstens für bernische Verhältnisse, ist die Forderung, daß solche die Pflegefinder in dem Sinne aufnehmen wollen, wie sie das Reglement

definiert, gehalten sind; eine amtliche Bewilligung einzuholen. Diejenigen Pfleger, die ein Kind von der Armenbehörde übernehmen, sind von der Einholungspflicht der amtlichen Bewilligung entbunden. Dies gilt auch für diejenigen Pflegekinder, die der Staat zu versorgen hat und somit auf dem Etat der auswärtigen Armenpflege stehen, und deren Versorgung und Überwachung Aufgabe der Spendkommissionen der Gemeinden ist. An welche Instanz das Gesuch um Bewilligung zum Halten eines Pflegekindes gerichtet werden soll und wer den Entscheid darüber zu treffen hat, ist im Reglementsentwurf nicht gesagt. Allerdings wird auf den Amtsvormund hingedeutet, aber dieser kann ja die Verhältnisse der Reflektanten unmöglich genauer kennen, besonders auch nicht bezüglich ihrer Qualifikation als Erzieher, und so wird wohl der Gemeinderat, bezw. die Vormundschaftsbehörde als die Instanz zu gelten haben, welche die Anmeldungen entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden hat. Mit dieser Entscheidungspflicht wird der Vormundschaftsbehörde eine Last und schwere Pflicht auferlegt, die der Amtsvormund als Einzelperson kaum auf sich nehmen wird. Dass die Abgewiesenen mit Gross und Haß gegen die abweisende Instanz erfüllt werden und die Verweigerung der Bewilligung nur zu gern als eine ihnen ungerechtfertigt und böswillig angetane Schmach auffassen, liegt auf der Hand. Und doch sollte das Interesse der Erziehung eines Pflegekindes und sein damit verbundenes späteres Wohl vor jeder andern Rücksicht den Vorzug erhalten. Aber eine heikle, fizliche Sache ist der negative Entscheid der Behörde auf alle Fälle, geeignet, den einzelnen Mitgliedern viel Feindschaft auf den Hals zu laden. — Mit dem Gesuch sind einzureichen der Geburtschein des Kindes, die Personalangaben über die Eltern und gegebenenfalls auch über den Vormund oder Beistand des Kindes, ferner die Angaben über Namen, Geburtsjahr, Heimat, Beruf und Wohnort der Pflegeeltern. Die Bewilligung zur Haltung von Pflegekindern darf erteilt werden, wenn diejenigen Personen, die sich um Übernahme von Pflegekindern bewerben, nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt sind, einen guten Leumund besitzen, nicht an Krankheiten leiden, durch welche die Pflegekinder gefährdet werden, ferner eine Wohnung inne haben, die den gesundheitlichen Anforderungen entspricht, in welcher auch kein die Gesundheit schädigendes Gewerbe betrieben wird. Die Pfleger müssen ferner jedem Pflegekind eine eigene Schlafstätte zur Verfügung stellen können und Gewähr bieten für gute Ernährung, Erziehung und Behandlung der ihnen anvertrauten Kinder. Die Gesundheit und Erziehung der Pflegekinder darf ferner nicht durch andere im nämlichen Hause wohnende oder in den gleichen Räumen schlafende Personen gefährdet werden. Sonstig gelegenen Unterkunftsräumen soll vor andern der Vorzug gegeben werden. Für jedes Pflegekind wird die Bewilligung besonders ausgestellt, und diese kann weder auf andere Pflegeeltern noch auf andere Kinder übertragen werden. Sie gilt übrigens auch nur für die darin bezeichneten Wohnräume. Bei allfälligem Wohnungswechsel ist der Pfleger verpflichtet, die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

Die Bewilligung zur Übernahme von Pflegekindern kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn die Pflegeeltern die bestehenden Vorschriften oder die getroffenen Verfügungen nicht befolgen, und wenn das Wohlergehen des Pflegekindes wegen mangelhafter Pflichterfüllung der Pflegeeltern oder aus andern Gründen gefährdet erscheint. Bei grober Pflichtvernachlässigung oder bei wahrnehmbarer Verwahrlosung des Kindes soll sofortige Wegnahme erfolgen.

Neber die Obliegenheiten der Pflegeeltern gibt der Entwurf des Reglements ebenfalls willkommene Weisungen, indem es bestimmt, daß die Pflegeeltern

alles zu tun haben, was geeignet ist, die körperliche und geistige Entwicklung des Pflegekindes zu fördern, es seinen Anlagen entsprechend zu behandeln, es zur Ordnung und Zucht, sowie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und für seine genügende Ernährung und Bekleidung zu sorgen; sie dürfen das Pflegekind weder zum Häusseren noch zum Betteln anleiten oder verwenden. Die Pflegeeltern sind gehalten, die aufgestellten Vorschriften und Verfassungen zu befolgen, die Kinder auf Verlangen den Aufsichtsorganen zuzuführen, den selben Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten, sowie Kleider und Schlafstellen der Kinder vorzuzeigen.

In bezug auf die auszuübende Aufsicht sieht der Entwurf vor, daß jedes Pflegekind halbjährlich mindestens einmal zu besuchen sei und daß bei kleinen oder gefährdeten Kindern vermehrte Besuche stattzufinden haben. Sobald Klagen einlaufen oder besondere Gründe obwalten, so soll eine außerordentliche Nachschau vorgenommen werden. Den übrigen Gemeindebehörden wird durch die Forderungen des Regulativs die Pflicht auferlegt, die Organe der Pflegekinderaufsicht bei ihren Amtshandlungen und bei der Vollziehung der getroffenen Verfassungen zu unterstützen. Im Kreisschreiben weist die Justizdirektion hin auf die zu erwartende Mithilfe seitens wohltätiger und gemeinnütziger Körperschaften oder Amtstalten, insbesondere des kantonalen Vereins für Kinder- und Frauenschutz und seine in 15 Amtsbezirken organisierten Sektionen, die jedenfalls ihre reichen praktischen Kenntnisse den Gemeindebehörden gerne zur Verfügung stellen.

Es mag nicht ohne Interesse sein, im Vergleich zu den Anforderungen der bernischen Justizdirektion im besagten Rundschreiben bezüglich der Anforderungen an einen Pflegeplatz mitzuteilen, was das bernische Armgesez bezw. die Instruktion für die Bezirksamteninspektoren den Inhabern des Inspektorate an Vorschriften aufstellt, die bei der Nachschau an den Pflegeorten beobachtet werden sollen. Die Bestimmungen lauten: „Der Armeninspektor hat über die Versorgung der Armen möglichst genaue Aufsicht zu führen. Er hat zu dem Behufe in der Regel jährlich einmal an Ort und Stelle Nachschau über die daherrige Verpflegung zu halten. Er hat bei dieser Nachschau besonders auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten: Aussehen und Gesundheitszustand der Versorgten, Nahrung, Bekleidung, Schlafräume und Betten, Beschäftigung, Behandlung, Schulbesuch der Kinder, sowie Geist und Ordnung in den pflegerischen Familien. Die Aufsicht über die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren wird dem Armeninspektor ganz besonders zur Pflicht gemacht. Er hat die Pfleger, sowie die Behörden, bezw. deren Vertreter auf allfällige bei der Nachschau zutage tretende Nebelstände und Mängel der Versorgung aufmerksam zu machen und auf deren Beseitigung zu dringen, nötigenfalls, z. B. in Fällen von unmütiger Unwendung der Überschreitung des Büttingungsrechtes gegenüber Kindern oder mangelhafter Erziehung derselben oder ungenügender Ernährung von Pfleglingen sofortige Begräbnisse solcher Verpflegten zu verlangen.“

Armeninspektoren und Armenbehörden werden in ihrem Bestreben, Mängel in der Armenverpflegung zu beseitigen und das Wohlergehen der Verpflegten zu fördern, durch gelegentliche Kreisschreiben der Armdirektion in sehr verdankenswerter Weise unterstützt und angeregt. Das letzte eracht die Armenbehörden, besonders auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß den Pflegekindern genügend Schlafzeit eingeräumt werde, sie des Morgens nicht zu früh zu angestrengter Arbeit anzuhalten, so daß sie nicht schon ermüdet und abgespannt zur Schule kommen und daher dem Unterricht infolge der vor der Schulzeit

geleisteten Arbeit nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit zuwenden können. Das Kreisschreiben weist im fernern darauf hin, daß öfters Klagen eintreffen über zu schwere Arbeitszunutung an die jugendlichen Kräfte der Pflegekinder, wodurch nur zu leicht Abneigung gegen die Betätigung bei der landwirtschaftlichen Arbeit hervorgerufen wird, sowie auch die vielbesprochene Landflucht.

Der eingangs erwähnte Erlass der Justizdirektion gewinnt da, wo seine Forderungen bis heute noch nicht durchgeführt werden konnten, jetzt um so größere Bedeutung, als infolge des neuen bernischen Gemeindegesetzes die Gemeindereglemente revidiert und wesentlich abgeändert werden müssen und damit auch diejenigen über die Armenpflege. Dabei wird Gelegenheit geboten, den Forderungen des Erlasses bezüglich Einführung der Amtsvormundschaft für die Pflegekinder in tunlichster und wirksamster Weise entgegenzukommen. J. J.

— Nach § 19 des Armengesetzes vom 28. November 1897 können **B u r g e r g e m e i n d e n**, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 1. Januar 1898, eine **b u r g e r l i c h e A r m e n v e r w a l t u n g** führten, diese neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch fernerhin beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, daß sie ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen. Fällt diese Voraussetzung dahin, so verpflichtet der Regierungsrat die betreffende Burgergemeinde zur Aufgabe der burgerlichen Armenpflege und zum Übertritt zur örtlichen Armenpflege. Einen derartigen Beschluß hat der Regierungsrat am 23. Dezember gegenüber der Burgergemeinde **L ö w e n b u r g** im Amtsbezirk Delsberg gefaßt.

Burgerliche Armenpflegen führen zurzeit noch außer den 13 Bünften der Stadt Bern 22 Burgergemeinden im alten Kanton und 26 im Jura. St.

Solothurn. **K o n f o r d a t** betreffend **w o h n o r t l i c h e U n t e r s t ü b u n g**. In seiner Botschaft an den Kantonsrat geht der Regierungsrat zunächst — nach einer allgemeinen Einleitung — auf die Kompetenzfrage ein. Art. 43 des Armenfürsorgegesetzes vom Jahre 1912 lautet: „Der Kantonsrat wird ermächtigt, einem interkantonalen Konföderat beizutreten, das in bezug auf die Unterstützungsosten solcher Bedürftiger, welche nicht in ihrem Heimatkanton wohnen, eine angemessene Verteilung zwischen Wohnortbehörde und Heimatbehörde regelt. Er hat im Falle des Beitritts über die Tragung der den Wohnortsbehörden zufallenden Kosten zu entscheiden.“ Somit ist die Kompetenz des Kantonsrates klargestellt.

Was nun den Beitritt selbst anbetrifft, so verschweigt der Regierungsrat die Tatsache nicht, daß nach der letzten Volkszählung von 1910 der Kanton Solothurn zu denjenigen Kantonen gehört, welche mehr Kantonsfremde in ihrem Gebiete haben, als in andern Kantonen wohnende eigene Kantonsbürger. Bei einer Wohnbevölkerung von rund 117,000 wies der Kanton rund 40,000 außerkantonale Bewohner auf (davon rund 25,000 Berner!), während nur rund 30,000 Kantonsbürger (darunter rund 10,000 im Kanton Bern) in andern Kantonen domiziliert sind. Dieses Verhältnis dürfte sich seit 1910 im Sinne einer noch stärkeren Bevölkerungsmischung im Kanton Solothurn wesentlich verschärft haben. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß von den eingewanderten Außerkantonalen meist ein größerer Prozentsatz unterstützungsbedürftig wird, als von den in andere Kantone ausgewanderten Kantonsbürgern. So waren z. B. in den Jahren 1911 und 1912 von den Solothurnern im Kanton Bern 3,6 %, von den Bernern im Kanton Solothurn dagegen 7 % unterstützungsbedürftig. Von den bis heute dem Konföderat beigetretenen Kantonen fallen Schwyz, die beiden Appenzell, Graubünden und Tessin für den Kanton Solothurn sozusagen nicht in Betracht;

die Zahl der gegenseitigen Bewohner ist gering und dementsprechend auch die Unterstützungsleistungen. Zu bezug auf Bern (rund 25,000 Berner im Kanton Solothurn und rund 10,000 Solothurner im Kanton Bern) und Aargau (rund 5000 Aargauer im Kanton Solothurn und rund 2000 Solothurner im Kanton Aargau) ist der Kanton Solothurn im Nachteil; nur Baselstadt (rund 300 Basler im Kanton Solothurn und rund 3300 Solothurner in Basel) bildet für den Kanton Solothurn einen Aktivposten.

Was sodann das Konkordat selber betrifft, so hätte der solothurnische Regierungsrat allerdings in verschiedenen Punkten eine etwas andere Lösung vorgezogen, z. B. wird nach seiner Meinung die in Art. 5 festgesetzte Abstufung des Verteilers zwischen Wohnort und Heimat nach der Dauer des Wohnsitzes, so berechtigt sie sachlich sein mag, die praktische Durchführung wesentlich erschweren und wenigstens am Anfang manche Reibungsmöglichkeit schaffen; eine durchgehende hälftige Teilung hätte besser entsprochen. Auch hätte man es in Solothurn lieber gesehen, wenn die Fälle von Anstaltsversorgungen in das Konkordat nicht einbezogen worden wären; in bezug auf diese können dem Wohnort Lasten entstehen, welche drückend und unbillig werden. Endlich ist es fraglich, ob die Lösung der Karenzzeit in Art. 2 und 3 des Konkordates, die übrigens der Grund des vorläufigen Fernbleibens einiger Kantone bildet, eine gerechte und praktische ist.

Trotz diesen Bedenken empfiehlt der Regierungsrat dem Kantonsrat eindringlich den Beitritt zum Konkordat im Interesse des Fortschrittes auf dem Gebiete des Armenwesens.

Was nun die Tragung der Kosten anbetrifft, so beantragt der Regierungsrat, den Kanton vom wohnörtlichen Konkordatsmäßigen Kostenteil $\frac{2}{3}$ übernehmen zu lassen, wie es schon bei der Kriegsnotvereinbarung geschah, so daß der Einwohnergemeinde $\frac{1}{3}$ verbleibt. Daß der heimatliche Anteil für auswärts unterstützte Kantonsbürger ganz der Bürgergemeinde des Heimatorts obliegt, ist nach Art. 68 der Verfassung selbstverständlich.

Der Regierungsrat erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen; er ist ermächtigt, der Beitrittsverklärung allgemein und teilweise rückwirkende Kraft auf den 1. April zu verleihen und im übrigen über das Inkrafttreten zu beschließen.

A.

Literatur.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1918. 62 S.

Dieser Bericht darf namentlich auch deswegen allgemeines Interesse beanspruchen, weil er sich mit der der neuen Anstalt reichlich zu teil gewordenen Kritik ausführlich auseinander setzt.

W.

Nur 20 Rp.
kostet die Nonpareille-Zeile im
„Armenpfleger“.

Insatzbestellungen sind zu
richten an

Art. Institut Orell Füllli
Abteilung Verlag, Zürich.

An Armen- und Waisenbehörden!
Die Landeskirchliche Stellenvermittlung der Bezirke Uster und Meilen in Uster verfügt über 2 Adressen von Adoptiveltern für 13–14 jähr. Mädchen und kräftigen Knaben, der Lust hätte, die Schmi deb. ruf zu erlernen.

Williger, kräftiger

Knabe

kann unter günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen.
Offerten an **A. Bachmann**, Bäckerei u.
Konditorei, Bülach (Zürich).

Knabe gesucht

aus ehrbarer Familie, welcher noch die
7. oder 8. Klasse zu besuchen hat; würde
unentgeltlich an Kost und Logis genommen.
Rob. Schenkel, Bäckerei u. Konditorei,
Kilchberg-Zürich.